

Satzung des Geschichtsvereins Herborn e.V.

in der durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2019 beschlossenen Fassung*.

§ 1: Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Herborn e.V.“

Er wurde am 7. März 1883 unter dem Namen „Altertums- und Geschichtsverein Herborn“ gegründet und wurde im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in Herborn (ehemaliger Dillkreis, heute Lahn-Dill-Kreis)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Heimatgeschichte Herborn und seiner Mark durch Forschung zu fördern, die Kenntnis über die Heimat zu vermitteln und die Heimatliebe zu wecken und zu pflegen.

Dies geschieht insbesondere durch

- Quellenforschung und Familiengeschichte
- Vorträge
- Herausgabe eines Mitteilungsblatts
- Exkursionen
- Stadtführungen
- Erhaltung, Pflege und Mehrung des Herborner Heimatmuseums
- Kunstausstellungen
- Erhaltung des mittelalterlichen Stadtbildes, soweit dies möglich ist.

Eigener Einsatz und Förderung aller Bestrebungen auf diesem Gebiet sollen den erwünschten Zielen dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit dem Beitritt stimmt das Mitglied der Speicherung seiner freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten zu. Es gilt die Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Will ein Mitglied ausscheiden, hat es seinen Entschluss dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied scheidet mit dem Ende des Geschäftsjahrs aus.

Mit dem Tod des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Mitglieder, welche den Verein absichtlich durch Wort oder Tat schädigen, können vom Vorstand nach voriger Anhörung ausgeschlossen werden. Widerspricht der Ausgeschlossene, entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedbeitrag ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung (Anlage).

Die Beitragsordnung wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Barzahlungen erfolgen nicht.

Der Vorstand kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag den fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mehr als die Hälfte der in der Versammlung anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu vertreten. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den Kassierer und den Schriftführer gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist

Für Verfügungen über das Vermögen des Vereins über 1000 Euro bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

§ 6: Mitgliederversammlung – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail. In der Einladung ist eine Tagesordnung anzugeben.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- Neuwahl und Ergänzungswahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschluss über die Beitragsordnung

Weitere Versammlungen (Mitgliederversammlungen) werden vom Gesamtvorstand bei Bedarf einberufen.

Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die beabsichtigten Änderungen sind der Einladung beizufügen.

§ 7: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür eigens einberufenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der gesamten Mitglieder.

Bei grundlegenden Änderungen des Zwecks des Vereins gilt dies entsprechend.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurden in dieser Satzung alle Begriffe nur in der jeweils männlichen Form verwendet.

*Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind unterlegt.

1. Diese Satzung wurde in dieser Fassung in der Jahreshauptversammlung am 21. März 2019 einstimmig durch die anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand ist befugt, Änderungen und Ergänzungen auf Vorschlag des Amtsgerichts Wetzlar zur Beseitigung von Eintragungshemmnissen sowie dem Finanzamt Dillenburg zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

2. Die Beitragsordnung wurde einstimmig beschlossen.

Die Beiträge betragen ab 2019:

Einzelmitglieder	30 Euro
Schüler, Auszubildende und Studenten	10 Euro
Familien	50 Euro

Birgit Ernst, Schriftführerin